

## Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Änderung vom 15. Juni 2010

GS 37.0162

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 26. Januar 1999<sup>1</sup> über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

#### § 1 Buchstaben d und e

Diese Verordnung regelt den Vollzug des folgenden eidgenössischen und kantonalen Rechtes:

- d. Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung
- e. Beiträge an Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet

#### § 4 Absätze 1 und 3

<sup>1</sup> Die Kommission ist zuständig für die Gewährung von Kantons- und Bundesbeiträgen sowie Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen, die zusammen und unter Berücksichtigung bestehender Kreditsalden 50'000 Franken pro Fall übersteigen.

<sup>3</sup> Für die Gewährung von Kantons- und Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundbuch gilt Absatz 1 analog.

#### Untertitel nach § 10

D. Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum

#### § 10a Grundsatz

Der Einsatz der Mittel erfolgt gemäss Verordnung vom 15. Juni 2010<sup>2</sup> über die Durchführung von Bodenverbesserungen.

<sup>1</sup> GS 33.578, SGS 514.11

<sup>2</sup> GS 37.133, SGS 515.11

#### Untertitel nach § 10a

D<sup>bis</sup>. Projekte zur regionalen Entwicklung und gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet

#### § 10b Grundsatz

Beiträge an Projekte zur regionalen Entwicklung, Vermarktung und Verarbeitung werden gemäss eidgenössischem Recht gewährt.

#### § 10c Kantonale Leistung

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt die für den Bundesbeitrag erforderliche kantonale Gegenleistung unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.

<sup>2</sup> An Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet werden keine Beiträge gewährt.

<sup>3</sup> Liegt eine Programmvereinbarung vor, sind deren Bestimmungen massgebend.

#### Untertitel vor § 11

E. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 11 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Je nach Bau- oder Projektfortschritt und verfügbaren Mitteln sind Teilzahlungen möglich.

<sup>2</sup> Teilzahlungen von Beiträgen werden bis zu höchstens 80 Prozent getätigt, die Restzahlung erfolgt nach Abnahme des fertig gestellten Bauwerkes oder der Beendigung des Projektes und aufgrund der vollständigen, vom LZE genehmigten Bau- oder Projektabrechnung.

#### Bisheriger Untertitel E

aufgehoben

#### §§ 13-16

aufgehoben

#### § 17 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von Gesuchen für Beiträge, Investitionskredite und Betriebshilfen ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Beratungen im Zusammenhang mit Beiträgen und Krediten sind gebührenpflichtig gemäss Verordnung vom 15. Juni 2010<sup>1</sup> über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain.

<sup>1</sup> GS 37.133, SGS 510.14

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin